

Einbürgerung

Gemäss Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht gilt ab 01.01.2018 wie folgt:

Art. 6 Sprachnachweis

(Art. 12 Abs. 1 Bst. c, 20 Abs. 1 und Bst. a BÜG)

- 1 Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.
- 2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
 - b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
 - c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
 - d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.
- 3 Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe 4 und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Weitere Informationen unter: www.fide-info.ch